

**vom 27.11.2007**

**zuletzt geändert am 25.01.2011**

---

### Präambel

Die Stadt Böblingen unterstützt kulturtreibende Vereine, welche ihren Sitz in Böblingen sowie überwiegend in Böblingen wohnhafte Mitglieder haben, und die Kantorate der Böblinger Kirchen, sofern die Vereine bzw. Kantorate einen Beitrag zum öffentlichen Kulturangebot in der bzw. für die Stadt Böblingen leisten, bei der Durchführung von Veranstaltungen. Bei den kulturtreibenden Vereinen bezieht sich die Förderung im Besonderen auf die aktive Ausübung ihrer Mitglieder bei der kulturellen Darbietung, z.B. in Form von Konzerten. Bei den Kantoraten bezieht sich die Förderung allein auf Angebote, die nicht im Zusammenhang mit rein kirchlichen Aufgaben und Anlässen stehen.

- 1.) Veranstaltungen kulturtreibender Vereine und Kirchenkantorate in Böblingen können wie folgt gefördert werden:
  - a) mit höchstens 35% der Gesamtkosten, abzüglich der Zuschüsse Dritter
  - b) in diesem Rahmen jedoch maximal bis zur Höhe des tatsächlichen Abmangels
  - c) bei großen Veranstaltungen, darunter z.B. Veranstaltungen im Europa-Saal, maximal bis zu einem Betrag von € 3.600 pro Veranstaltung, bei kleinen Veranstaltungen maximal bis zu einem Betrag von € 360 pro Veranstaltung.
- 2.) Die Förderung großer Veranstaltungen kulturtreibender Vereine, welche nicht aktiv durch die eigenen Mitglieder gestaltet, sondern lediglich durch den Verein organisiert werden, sowie die Förderung großer Veranstaltungen der Kirchenkantorate erfolgt nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch das Amt für Kultur.
- 3.) Die zu fördernden Veranstaltungen sind von den kulturtreibenden Vereinen bzw. Kirchenkantoraten bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr beim zuständigen Amt für Kultur anzumelden.
- 4.) Die kulturtreibenden Vereine bzw. Kirchenkantorate haben zur Erlangung des Zuschusses eine detaillierte Abrechnung über die Ausgaben und Einnahmen der Veranstaltung, auf Verlangen auch mit Einzelbelegen, vorzulegen.
- 5.) Die Bezuschussung erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des Haushalts.  
Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.
- 6.) Förderfähig sind Veranstaltungen in Böblingen sowie in Ausnahmefällen bzw. bei besonderen Anlässen auch in Böblinger Partnerstädten.